



Kinder- und Jugendförderung

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Kindertagespflegepersonen
im Landkreis Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Linda Stiefel

Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen

Zimmer: 26

Telefon: 07121 480-4057

Fax: 07121 480-1814

E-Mail: l.stiefel@kreis-reutlingen.de

Nachrichtlich: Tagesmütter e.V. Reutlingen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
42/222-sl

Datum

14.09.2021

Informationen zur Testpflicht in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie, die Kindertagespflegepersonen im Landkreis Reutlingen, über das Inkrafttreten der Änderungsverordnung der Corona Verordnung Kita am 13. September 2021 informieren (Anlage 1). Diese schreibt eine tägliche Testpflicht für alle Beschäftigten in den Kitas und der Kindertagespflege sowie für das weitere Personal, das Kontakt zu Kindern hat, vor, wenn keine Immunisierung vorliegt. Das bedeutet, ab dem 13.09.21 gilt täglich vor Aufnahme des Dienstes auch für Kindertagespflegepersonen die Pflicht zur Durchführung eines Corona-Tests (vgl. Änderungsverordnung Corona VO Kita § 6 Abs. 1 Nr. 5). Im Falle eines Selbsttests ist dieser vor Zeugen durchzuführen, zum Beispiel vor einer Kollegin oder einem Kollegen. Sofern Sie geimpft oder genesen sind, können Sie sich durch einen entsprechenden Nachweis von der Testpflicht befreien.

Für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, wurde eine Sonderregelung eingeführt. Wenn diese die Testpflicht nicht erfüllen, gilt anstelle des Zutrittsverbots die Untersagung der Ausübung der Kindertagespflege. Die Testung muss außerdem nicht von einer weiteren volljährigen Person überwacht werden.

Für diese erstmals eingeführte Testpflicht für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege wurde ein neues Zutritts- und Teilnahmeverbot für den Fall eingeführt, dass die Testpflicht nicht erfüllt wird. Eine Ausnahme besteht für Personen, an denen ein COVID-19-Test nicht durchgeführt werden kann und die dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



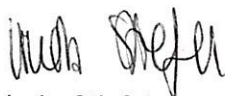
In der Anlage erhalten Sie ergänzend das Schreiben des Sozialministeriums, welches über die seit 13.09.2021 in Baden-Württemberg geltenden Regelungen zur Testpflicht in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege informiert.

Diese genannten Änderungen verfolgen wie alle Regelungen das Ziel, einen sicheren Kita- und Kindertagespflegebetrieb zu gewährleisten. Das gilt sowohl für diejenigen, die in der Kita und in der Kindertagespflege arbeiten als auch für die Kinder und Jugendlichen, die dort betreut werden.

Derzeit befinden wir uns noch in der Klärung für die Regelungen für selbstständig tätige Tagesmütter und -väter, unter anderem im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Testpflicht. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, kommen wir umgehend auf Sie zu.

Einstweilen bitten wir Sie um Kenntnisnahme und Umsetzung der neuen Regelungen.

Freundliche Grüße



Linda Stiefel

Anlage 1:

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita)

Anlage 2:

Ergänzende Informationen des Sozialministeriums zum Kitabetrieb sowie zur Kindertagespflege